



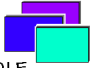
**Gemeinde Göggingen  
Gemarkung Göggingen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Reitplatz Am Gemeinweg“**

**Anlage zur Begründung  
Umweltbericht**

Fassung vom 07.01.2025  
(Entwurf)

**Bearbeitung:**

<p>PLANUNGSBÜRO  MÄNDLE</p> <hr/> <p><b>Ines Mändle, Dipl.-Ing.(FH) Landespflege, Freie Garten- und Landschaftsarchitektin Kommunale Umweltplanerin (TU Karlsruhe) Rosenstraße 47, 72631 Aichtal, Tel. 07127/960 232</b></p>
---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung der Planungsinhalte und Planungsziele .....	5
<b>2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG</b>	<b>6</b>
2.1 Zielaussagen der Fachgesetze und Fachpläne.....	6
2.2 Raumordnerische Vorgaben - Regionalplan .....	10
2.3 Flächennutzungsplan (FNP).....	11
2.4 Bebauungspläne.....	11
<b>3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE</b>	<b>11</b>
3.1 Schutzgebiete.....	11
3.2 Biotopverbund .....	12
<b>4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE NACH § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>13</b>
4.1 Umweltbelang Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung.....	13
4.2 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt.....	14
4.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-gebiete .....	16
4.4 Umweltbelang Boden .....	16
4.5 Umweltbelang Wasser.....	19
4.6 Umweltbelang Klima / Luft.....	20
4.7 Umweltbelang Landschaft .....	21
4.8 Umweltbelang Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	21
4.9 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko .....	21
4.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen.....	22
4.11 Zusammenfassende zu erwartende Auswirkungen.....	22
4.12 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	23
<b>5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>23</b>
5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	23

5.2	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	25
5.2.1	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen innerhalb des Bebauungsplangebiets	26
5.2.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen außerhalb des Bebauungsplangebiets	28
<b>6</b>	<b>EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>30</b>
7.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....	30
7.2	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten .....	30
7.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	31
<b>8</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>31</b>

## 1 EINLEITUNG

Das Plangebiet liegt östlich von Göggingen, südlich der Kreisstraße K 3260 nach Schechingen an der Straße „Im Gemeinweg“ und umfasst einen Aussiedlerhof, der für die Pferdehaltung und Pferdezucht genutzt wird. Die aktuellen Besitzer beherbergen derzeit rund 30 Pferde für die Zucht und Ausbildung auf dem Areal. Das landwirtschaftliche Anwesen besteht derzeit aus einem von der Inhaberkategorie bewohnten Wohnhaus, Stall, Schuppen / Garage und einer Reithalle sowie den umliegenden Weideflächen. Das Plangebiet wird aktuell als Koppel und Reitfläche genutzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Aufgrund der Erforderlichkeit eines ergänzenden Reitplatzes im Anschluss an die vorhandene Reithalle erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der im Regelverfahren aufgestellt wird, da keine Innenentwicklung vorliegt und somit die Grundvoraussetzung für das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) nicht erfüllt ist.

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Daher wird zur vollständigen Berücksichtigung der Umweltbelange ergänzend ein Umweltbericht als Teil II der Begründung erstellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 4 (1) BauGB Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

## 1.1 Kurzdarstellung der Planungsinhalte und Planungsziele

<b>Art des Gebiets</b>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Reitplatz am Gemeinweg“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches mit einer Fläche von ca. 5.080 m <sup>2</sup> ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.
<b>Vorhaben</b>	Es ist vorgesehen, einen Reitplatz direkt an die bestehende Reithalle anzubauen, um so die Reitplatzfläche auf eine für die Pferdezucht und Ausbildung sowie den Turniersport entsprechend zeitgemäße bzw. zukunftssichere Größe zu bringen (siehe Vorhaben- und Erschließungspläne / VEP).
<b>Angaben zum Standort</b>	<p>Das Plangebiet liegt östlich von Göggingen, südlich der Kreisstraße K 3260 nach Schechingen an der Straße „Im Gemeinweg“ und wird aktuell als Koppel und Reitfläche genutzt. Umgeben ist die Hofstelle von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die überwiegend als Grünland genutzt werden.</p> <p>Das nächste benachbarte Anwesen (Aussiedlerhof) befindet sich in einer Entfernung von ca. 150m nördlich des Plangebietes.</p> <p>Alle Hauptgebäude auf der Hofstelle sind klassisch in Satteldachbauweise errichtet und fügen sich sehr gut in das Orts- bzw. Landschaftsbild ein.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb einer leichten Tallage und ist daher topographisch von Südwest nach Nordost mäßig geneigt und fällt von rund 477 m auf 474 m ü. NHN um ca. 3 Höhenmeter ab.</p>
<b>Erschließung</b>	Die Verkehrserschließung erfolgt über das vorhandene Verkehrsnetz. Diese Verkehrsflächen sind grundsätzlich geeignet, den zusätzlichen Fußgänger- und Kraftfahrtverkehr aufzunehmen.
<b>Schutzgebiete</b>	Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG), Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen) sowie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiete sind von dieser Planung nicht direkt betroffen.
<b>Ver- und Entsorgung</b>	<p>Die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser ist mengen- und druckmäßig durch das vorhandene Ortsnetz gesichert.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt wie bisher der bestehenden Topographie folgend in den straßenbegleitenden Wassergraben nördlich des geplanten Reitplatzes.</p> <p>Die Stromversorgung und die Verkabelung mit Fernspreitleitungen werden durch die Versorgungsträger gewährleistet.</p> <p>Die Müllentsorgung ist gewährleistet und erfolgt auf dem bestehenden Straßennetz durch das zuständige Müllentsorgungsunternehmen.</p>

<b>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</b>	<b>Geplante Nutzung</b>	<b>Flächengröße im Bebauungsplan (m<sup>2</sup>)</b>
	Geplante Reitplatzfläche	ca. 3.300
	Böschungs- und Randflächen	ca. 1.780
	<b>Geltungsbereich Bebauungsplan</b>	<b>ca. 5.080</b>

## 2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Umweltbelange Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen (siehe nachfolgende Tabelle). Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Umweltbelangebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

### 2.1 Zielaussagen der Fachgesetze und Fachpläne

Folgende Zielaussagen der Fachgesetze und Fachpläne sind im vorliegenden Planfall relevant:

Umweltbelang	Quelle	Zielaussage
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm 1998 DIN 18005	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.  Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz erforderlich, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Umweltbelang	Quelle	Zielaussage
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>• die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wild lebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> </ul> </li> </ul>

Umwelt- belang	Quelle	Zielaussage
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> <li>• der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>• Vorsorgereglungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.</li> </ul>
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz Baden-Württemberg inkl. Verordnungen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch	Der Umweltbelang „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt
	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2015	Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf max. 30 ha/Tag reduziert werden.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen,



Umwelt- belang	Quelle	Zielaussage
		Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
<b>Klima</b>	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Schutz, Pflege, Gestaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung (vgl. § 1 NatSchG BW).
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der „Verantwortung für den Klimaschutz“ sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Umwelt- belang	Quelle	Zielaussage
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.
	Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Vorgaben geben, z. B. Plansätze Regionalplan, Darstellungen FNP/LP.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den Maßstab dar, welche Umweltauswirkungen in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Nach der Ziffer 1b der Anlage 1 zum BauGB soll in der Einleitung des Umweltberichts auch die Art, wie die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, dargestellt werden. Diese Art ergibt sich aus der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen im nachfolgenden Hauptteil des Umweltberichts.

## 2.2 Raumordnerische Vorgaben - Regionalplan

Die Gemeinde Göggingen ist im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft und gehört zum Nahbereich des Kleinzentrums Leinzell, das durch die Gemeinden Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Schechingen und Obergröningen gebildet wird (Verwaltungsgemeinschaft Leintal - Frickenhofer Höhe).

Das Gebiet ist im Regionalplan als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Pl.S.3.2.1) dargestellt.

Die Nutzung als Reitplatz im Rahmen der Pferdehaltung und -zucht steht u.a. aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

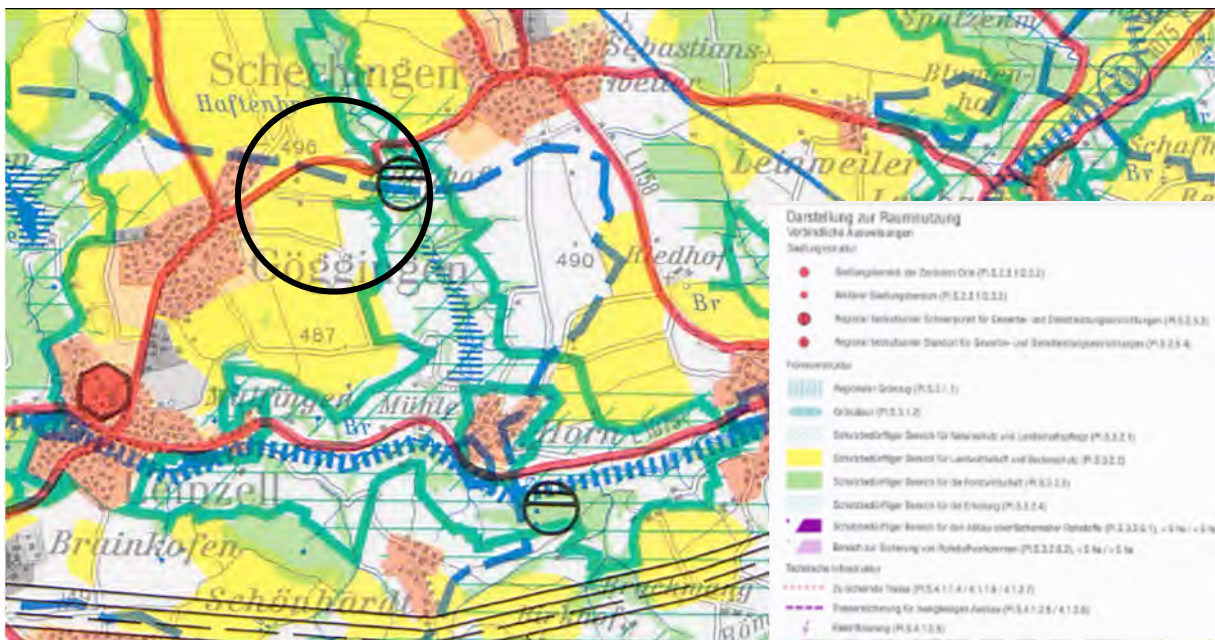


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostwürttemberg

## 2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Außenbereich als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Die Abweichung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans von den Darstellungen des FNP wird als zulässig angesehen, da die Grundkonzeption des FNP unberührt bleibt und die Abweichung durch den Übergang in eine detailliertere Planungstiefe gerechtfertigt und mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes vereinbar ist.

Der Bebauungsplan wird daher als aus den Zielen des FNP entwickelt angesehen, da die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes erkennbar nicht maßgeblich nachteilig beeinträchtigt oder wesentlich gestört werden und sich die Abweichung im Rahmen der Detailunschärfe / Parzellenunschärfe bewegt.

## 2.4 Bebauungspläne

Bestehende Bebauungspläne werden von der Planung nicht tangiert.

# 3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

## 3.1 Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG), Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen) sowie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiete sind von dieser Planung nicht direkt betroffen.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzgebietskulisse (Quelle: LUBW 2024)

### 3.2 Biotopverbund

Die Sicherung eines Biotopverbunds ist sowohl im § 21 BNatSchG als auch § 22 NatSchG BW verankert. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund stellt die Biotopverbundflächen differenziert nach Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte dar. Unterschieden wird hierbei in Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Arrondierung von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume innerhalb 500 m und 1000 m Radien.

Für das Plangebiet selbst sind keine Flächen ausgewiesen.



Abbildung 5: Landesweiter Biotopverbund im Planungsraum (Quelle: LUBW 2024).

Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen das Plangebiet nicht konkret.

## **4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE NACH § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für den jeweiligen Umweltbelang bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Planung versehene Veränderung des Umweltzustandes, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet.

### **4.1 Umweltbelang Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung**

Unter dem Umweltbelang Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren (siehe auch gesetzliche Ziele, Kapitel 2). Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Arbeitsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden
- die Erholungs- und Freizeitfunktion.

#### **Bestand und Bewertung**

Das Plangebiet liegt östlich von Göggingen, südlich der Kreisstraße K 3260 nach Schechingen an der Straße „Im Gemeinweg“ und umfasst einen Aussiedlerhof, der für die Pferdehaltung und Pferdezucht genutzt wird. Die aktuellen Besitzer beherbergen derzeit rund 30 Pferde für die Zucht und Ausbildung auf dem Areal. Das Plangebiet wird aktuell als Weide- und Reitfläche genutzt, im westlichen Teil erfolgte die Neupflanzung einer Baumreihe.

Im Rahmen der Flurbilanz liegt das Plangebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I – es handelt sich um landbauwürdige Flächen mit Standortgunst für den Landbau.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die vorhandenen Wege erschließen ein Rad-/ Wanderwegenetz.

#### **Auswirkungen**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen kleinräumig landwirtschaftlich genutzte Flächen (Weideflächen) verloren.

Durch die Realisierung kann es im Umfeld zu einer Zunahme von Immissionen (gas- und staubförmige Schadstoffe, Lärm durch Verkehr, Hausbrand und Baumaßnahmen) kommen.

## 4.2 Umweltbelang Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

Bei den Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund (siehe auch gesetzliche Ziele, Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion,
- die Biotopvernetzungsfunktion.

Der Begriff der Biologischen Vielfalt wird in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert. Da-nach umfasst sie die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die potentiellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des oben genannten Schutzgedankens.

### Bestand



Abbildung 6: Bestandsplan zum Umweltbericht

Das Plangebiet wird überwiegend als Weidefläche für Pferde und Kühe genutzt und als Fettweide mittlerer Standorte eingestuft.

Im westlichen Teil erfolgte die Neupflanzung einer Baumreihe – der Unterwuchs wird gemäht und als Intensivgrünland eingestuft.

**Artenschutz: Bestand und Bewertung**

(Auszug aus „Relevanzprüfung / artenschutzrechtliche Stellungnahme“ zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitplatz am Gemeinweg“ Büro Visualökologie 09/2022)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Jahr 2022 eine Relevanzprüfung und artenschutzrechtliche Stellungnahme.

*Das Plangebiet wurde einmalig am 21.3.2022 begangen. Dies diente in erster Linie zur Erfassung der möglichen Habitate und für die vorliegende Relevanzprüfung. Da die Relevanzprüfung zum Ergebnis kommt, dass keine weiteren Untersuchungen zur Fauna erforderlich sind, wurden auch keine weiteren Kartiergänge durchgeführt.*

**Auswirkungen Artenschutz**

(Auszug aus „Relevanzprüfung / artenschutzrechtliche Stellungnahme“ zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reitplatz am Gemeinweg“ Büro Visualökologie 09/2022)

*Das Plangebiet besteht zum einen aus intensiv genutzter Pferdeweide, zum andern dem Scherrenbach an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Für beide Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten und der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.*

*Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG. Spezielle Maßnahmen sind daher auch nicht erforderlich.*

*Es ist aber anzuraten, den Scherrenbach während der Bauzeit z.B. durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.*

**Bewertung**

Die Bewertung der Ausgangssituation sowie des Eingriffs durch die Umsetzung des Bebauungsplans wurde nach dem Verfahren „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung auf der Basis der Ökokontoverordnung (ÖKVO)“ vorgenommen.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
Code	Nr.	Bewertung der Biotoptypen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO)	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
33.52		Fettweide mittlerer Standorte - beeinträchtigt durch Trittschäden und Störzeiger	4.630	8,0	37.040
33.60; 45.40a		Intensivgrünland / Neupflanzung Baumreihe	450	9,0	4.050
		<b>Summe</b>	<b>5.080</b>		<b>41.090</b>

Abbildung 7: Bewertung zum Umweltbelang Pflanzen, Tiere und ihre biologische Vielfalt - Bestand

**Auswirkungen**

Die Realisierung des Bebauungsplans bedingt einen Verlust der vorhandenen Biotoptypen.

B. Zustand des Untersuchungsraumes auf der Basis des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Reitplatz Am Gemeinweg", Gemeinde Göggingen					
Code	Bewertung der Biotoptypen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Flächenwert	
60.23	Reitplatzfläche	3.300	2,0	6.600	
45.10; 41.20; 42.20; 35.60	Eingrünung des Plangebiets - Pflanzung von, freiwachsenden Hecken incl. gehölzbegleitendem Krautsaum und (Wild-)Obsthochstämmen	1.350	15,0	20.250	
60.23	Randflächen	430	2,0	860	
<b>Summe</b>		<b>5.080</b>		<b>27.710</b>	
<b>C1. Bilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)</b>				<b>-13.380</b>	

Abbildung 8: Bewertung zum Umweltbelang Pflanzen, Tiere und ihre biologische Vielfalt – Planung / Eingriff

### 4.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-gebiete

Im Plangebiet selbst oder in räumlicher Nähe sind keine Natura-2000-Gebiete ausgewiesen.

### 4.4 Umweltbelang Boden

#### Geologie und Bodenaufbau

„Das Plangebiet befindet im Verbreitungsbereich der Gesteine des Unterjuras, der Obtususton-Formation (juOT), die zu 95 % aus dunkelgrauen Tonstein und Tonmergelstein mit zahlreichen Toneisensteinkonkretionen geprägt ist. Im oberen Teil liegt eine Kalksteinbank (Betakalkbank) sowie bis zu 4 meist fossilarme Mergelsteinlagen. Der nördliche Teil des Plangebiets ist Teil der Holozänen Abschwemmassen (qhz).

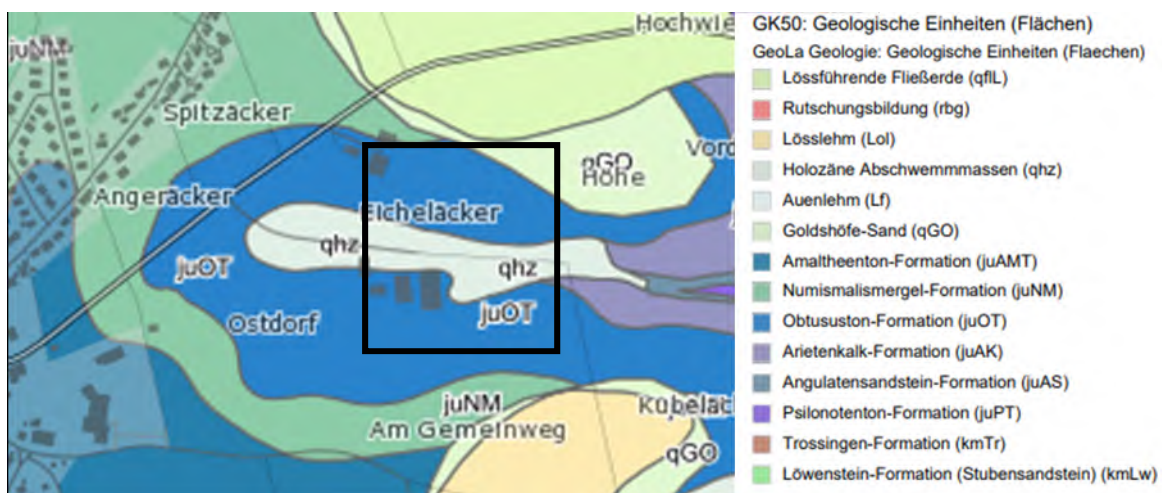


Abbildung 9: Geologische Einheiten im Planungsraum (Quelle: LGRB-Kartenviewer 2024) .

Der Bodentyp im südlichen Teil des Plangebiets (m42) wird als pseudovergleyter Braunerde-Pelosol und pseudovergleyte Pelosol-Braunerde mit mittel bis mäßig tief entwickelten Böden eingestuft. Ausgangsgestein ist geringmächtige lösslehmreiche Fließerde über Tonfließerde (Deck- über Basislage) auf Ton- und Mergelstein des Unterjura. Als Begleitböden treten hier untergeordnet Pseudogley-Braunerde-Pelosol, Pseudogley-Pelosol-Braunerde und Pelosol-Pseudogley; vereinzelt tief entwickelte Braunerde und Pelosol-Braunerde aus tonig-lehmiger Mittellage auf.



Der Bodentyp im nördlichen Teil des Plangebiets (m54) wird als tiefes und mäßig tiefes Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen über tonreicher Fließerde, örtlich über Schwemmsediment eingestuft. Als Begleitböden treten hier untergeordnet Kolluvium-Pseudogley, pseudovergleytes Kolluvium und Kolluvium mit Vergleyung im nahen Untergrund auf - vereinzelt Gley-Kolluvium sowie Pseudogley und Kolluvium-Pseudogley über Pelosol-Pseudogley.

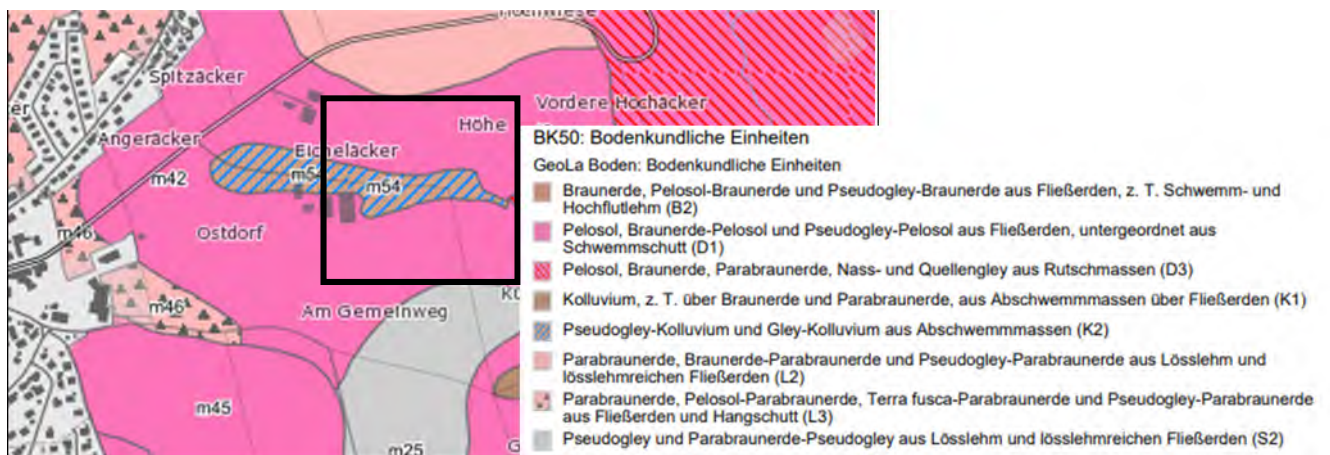


Abbildung 10: Bodenkundliche Einheiten im Planungsraum (Quelle: LGRB-Kartenvierer 2024) .

### Bewertung

Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt zahlreiche Leistungskomplexe wahr, die sich als folgende Funktionen beschreiben lassen:

- Lebensraumfunktion (Boden als Grundlage für tierische und pflanzliche Organismen)
- Produktionsfunktion (Boden als Produzent von Biomasse / natürliche Ertragsfunktion)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Regelungs- und Speicherfunktion (Boden als Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen)
- Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Die an das Planungsgebiet angrenzenden Böden sind folgendermaßen zu bewerten:

<b>Funktionsbewertung der vorhandenen Böden</b>			
<b>Fläche</b>	<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>
Südlicher Teil des Plangebiets (m42)	2 (mittel)	1,5 (gering-mittel)	3,0 (hoch)
Nördlicher Teil des Plangebiets (m54)	2,5 (mittel-hoch)	2,5 (mittel-hoch)	3,0 (hoch)

Quelle: LGRB-Kartenvierer (2024)

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird als mittel bzw. mittel-hoch eingestuft. Hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben die unbeeinflussten Böden eine gering-mittlere bzw. mittlere-hohe Bedeutung. Die Fähigkeit, den tieferen Untergrund gegenüber Schadstoffen zu schützen, ist bei den vorhandenen Böden hoch.

Die Bewertung des Ausgangszustands wurde für den Umweltbelang Boden nach dem Leitfaden für Planungen und Gestaltungen „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW – Heft 23 vorgenommen.

Bewertungsklassen für Bodenfunktionen	Fläche in m <sup>2</sup>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandorte für natürliche Vegetation	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte je m <sup>2</sup>	Ökopunkte je Teilfläche
<b>Bodenbewertung Bestand (m42)</b> Natürliche Bodenfruchtbarkeit 2,0- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 1,5- Filter und Puffer für Schadstoffe 3,0								
Fettweide, Intensivgrünland	3.048	2	1,5	3	-	2,1666	8,6664	26.415
<b>Bodenbewertung Bestand (m54)</b> Natürliche Bodenfruchtbarkeit 2,5 - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 2,5- Filter und Puffer für Schadstoffe 3,0								
Fettweide, Intensivgrünland	2.032	2,5	2	3	-	2,666	10,664	21.669
<b>Summe</b>	<b>5.080</b>							

Abbildung 11: Bewertung zum Umweltbelang Boden

## Auswirkungen

Im Planungsbereich kommt es durch die Umsetzung der Planung es zu einer zusätzlichen Teilversiegelung von Böden und damit zu einem Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Pufferfunktion, Wasserspeicherung.

Aufgrund der topographischen Situation sind zur Realisierung des Reitplatzes Auffüllungen erforderlich – grundsätzlich wird ein Erdmassenausgleich angestrebt – für ggf. nicht verwendbare Aushubmassen erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung.

Gemeinde Göggingen, Gemarkung Göggingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Reitplan Am Gemeinweg"								
EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG UMWELTBELANG BODEN gemäß Leitfaden für Planungen und Gestaltungen "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der LUBW - Heft 23 der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (LUBW 2012)								
Bewertungsklassen für Bodenfunktionen	Fläche in m <sup>2</sup>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandorte für natürliche Vegetation	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte je m <sup>2</sup>	Ökopunkte je Teilfläche
<b>Bodenbewertung Bestand (m42)</b> Natürliche Bodenfruchtbarkeit 2,0- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 1,5- Filter und Puffer für Schadstoffe 3,0								
Fettweide, Intensivgrünland	3.048	2	1,5	3	-	2,1666	8,6664	26.415
<b>Bodenbewertung Bestand (m54)</b> Natürliche Bodenfruchtbarkeit 2,5 - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 2,5- Filter und Puffer für Schadstoffe 3,0								
Fettweide, Intensivgrünland	2.032	2,5	2	3	-	2,666	10,664	21.669
<b>Summe</b>	<b>5.080</b>							
<b>Bodenbewertung Bestand (m42)</b> Natürliche Bodenfruchtbarkeit 2,0- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 1,5- Filter und Puffer für Schadstoffe 3,0								
Teilversiegelung Reitplatz	3.300	1	1,5	0,5	-	1	4	13.200
Böschungs- und Randflächen	1.068	2	1,5	3	-	2,1666	8,6664	9.256
<b>Bodenbewertung Bestand (m54)</b> Natürliche Bodenfruchtbarkeit 2,5 - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf 2,5- Filter und Puffer für Schadstoffe 3,0								
Böschungs- und Randflächen	712	2,5	2	3	-	2,666	10,664	7.593
<b>Summe</b>	<b>5.080</b>							
							Ökopunkte Bestand	48.084
							Ökopunkte Planung	30.048
							<b>Ausgleichsdefizit / -überschuss</b>	<b>-18.036</b>

Abbildung 12: Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zum Umweltbelang Boden

## 4.5 Umweltbelang Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### Grundwasser

Das Grundwasser hat als Aufnahme- und Speichermedium für Niederschläge sowie als kontinuierlicher Wasserspender für Oberflächengewässer verschiedene Regulationsfunktionen. Es hat als Standortparameter für die Bodenbildung und für bestimmte Pflanzen bzw. Biotope sowie als Habitatparameter für Tierarten zudem wesentliche Lebensraumfunktionen. Darüber hinaus hat das Schutzgut Wasser elementare Bedeutung für den Menschen, z.B. als Trinkwasser und ist an gesellschaftlichen Funktionen mittelbar beteiligt.

### **Bestand und Bewertung Grundwasser**

Der südliche Teil des Plangebiets liegt im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Obtususton-Formation bis Jurensismergel-Formation“. Es handelt sich um einen Grundwassergeringleiter. Charakteristisch sind mäßige Durchlässigkeit und mittlere bis mäßige Ergiebigkeit auf klüftigen Kalkstein-, Kalkmergelstein- und Kalksandsteinbänken (Costatenkalk in der Amaltheenton-Formation, Cymbiumbank an der Basis der Numismalismergel-Formation).

Der nördliche Teil des Plangebiets geht in die hydrogeologische Einheit „Verschwemmungssediment“ über – ein Lockersediment unterschiedlicher Zusammensetzung. Überwiegend feinkörnig (Schluff, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig). Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit.

### Oberflächenwasser

Oberflächengewässer übernehmen im Naturhaushalt eine Reihe wichtiger Regulationsfunktionen. Dies umfasst unter anderem den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und biologische Abbaufunktionen im Rahmen der natürlichen Selbstreinigung. Aufgrund seiner vielfältigen Lebensraumfunktionen, die insbesondere im Fall von Fließgewässern auch Biotop- und Habitatverbundfunktionen umfassen, bestehen enge Beziehungen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen.

### **Bestand und Bewertung Oberflächengewässer**

Innerhalb des Planungsgebietes selbst ist kein Fließgewässer vorhanden. Nördlich angrenzend liegt der Scherrenbach, der hier in seinem Verlauf nach Osten einen grabenartigen Verlauf zeigt und in den Federbach mündet und nach Durchfließen des Federbachsees im weiteren Verlauf nach Süden in die Lein mündet.

Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind von dieser Planung nicht direkt betroffen.

### **Auswirkungen**

Im Planungsgebiet ist aufgrund der mit der geplanten Bebauung verbundenen zusätzlichen Teilversiegelung eine eher geringe Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung des Oberflächenwasserabflusses als Umweltauswirkung zu beurteilen.

Für den Bereich des Gewässerrandstreifens werden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen.

## **4.6 Umweltbelang Klima / Luft**

Ökosystemare Leistungen wie human-bioklimatische bzw. lufthygienische Austauschfunktionen nutzen dem Menschen und werden ergänzt durch die generelle Bedeutung von Luft und Klima für Gesundheit und Wohlbefinden. Hinzu kommen die Leistungen für die Biomasseproduktion in Land- und Forstwirtschaft und natürlichen Ökosystemen sowie die direkte Nutzung der Luft z.B. im Zuge von Verbrennungs- und Produktionsprozessen mit resultierenden Gefährdungsursachen für den Umweltbelang Klima / Luft. Darüber hinaus sieht § 1a BauGB in Nr. 5 vor, „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“.

Die klimatische Beschreibung und Bewertung eines Gebietes kann über die Definierung von Klimatopen erfolgen. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit, der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung. Bewertet werden im Zusammenhang mit bestehender und geplanter Bebauung vor allem die klima- und lufthygienische Regenerationsfähigkeit sowie der Luftaustausch bei Belastungssituationen.

### **Bestand und Bewertung**

Die Freiflächen des Planungsgebietes können außerhalb der versiegelten Flächen als Freiland-Klimatop mit ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte eingestuft werden und sind als Kalt- und Frischluftproduktionsflächen von Bedeutung.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung als klimaaktive Fläche.

### **Auswirkungen**

Durch die Anlage des Reitplatzes kommt es zu einer zusätzlichen Teilversiegelung von klimaaktiven Flächen. Mögliche Wirkungen sind die bau-, anlage- und betriebsbedingte Anreicherung der Luft mit Schadstoffen durch Verkehr und Hausbrand sowie einem möglichen kleinräumigen Temperaturanstieg.

#### **4.7 Umweltbelang Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet neben dem Landschaftshaushalt die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild. Der Begriff des Landschaftsbildes umfasst zum einen die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft, zum anderen die Erholungsfunktionen. Die Erlebnisqualität eines Erholungsraums setzt sich nicht nur aus landschaftsprägenden bzw. –gliedernden Einzelementen zusammen, sondern wird entscheidend durch die Gesamtheit des Erscheinungsbildes bestimmt. Für den Erholungssuchenden sind neben den erkennbaren landschaftsbildprägenden Strukturen und der Erholungsinfrastruktur auch die außeroptischen Wahrnehmungen (Gerüche, Lärm) und das subjektive Empfinden und Erleben einer Landschaft von Bedeutung (z.B. Gefühl der Naturnähe, Unverwechselbarkeit der Landschaft, besondere Sinneseindrücke z.B. von Wassergeräuschen, Baumblüte etc.).

Erholung und Landschaftsbild sind inhaltlich schwer zu trennen, daher werden Erholungsaspekte teilweise auch beim Umweltbelang Mensch abgehandelt.

#### **Bestand / Bewertung**

Das Orts- und Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist überwiegend geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und den vorhandenen Gebäudebestand. Die Plangebietsfläche ist mit der vorhandenen Nutzung als Weidefläche in die landwirtschaftlich genutzte Umgebung integriert.

#### **Auswirkungen**

Durch den Bau des Reitplatzes mit den erforderlichen Bodenbewegungen verändert sich das Landschaftsbild. Mit der Berücksichtigung einer Eingrünung des Baugebiets zur freien Landschaft können die Auswirkungen abgemildert werden. Durch die Bautätigkeit kommt es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsrandbildes.

#### **4.8 Umweltbelang Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Es bestehen keine Erkenntnisse, dass sich innerhalb des Plangebietes Bodendenkmale befinden oder außerhalb des Planungsgebietes beeinträchtigt werden.

#### **4.9 Umweltbelang Stör- und Unfallrisiko**

Es ist von keinem besonderem Stör- und Unfallrisiko auszugehen.

#### 4.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsweise zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu beispielsweise auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Dadurch erhöht sich wiederum der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Auf diese Wechselwirkungen wurde bei den einzelnen Schutzgütern im Einzelnen eingegangen.

#### 4.11 Zusammenfassende zu erwartende Auswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionsbelastung, insbesondere durch Verkehrslärm</li> </ul>	—
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes</li> </ul>	—
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme</li> <li>• Lebensraumverlust für Tierarten</li> </ul>	• •
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung</li> </ul>	•
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate</li> <li>• Beschleunigung des Wasserabflusses</li> <li>• Verlust von Oberflächenwasserretention</li> </ul>	•
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung (Verlust /Verringerung der Freiflächen)</li> </ul>	—
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung und Neustrukturierung des Landschaftsbildes</li> </ul>	•
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern</li> </ul>	—

•• sehr erheblich / • erheblich / — nicht erheblich

## 4.12 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die geplante Umnutzung würde der Außenbereich weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die Flächen würden weiterhin ihre ursprüngliche Funktion für die Umweltbelange Wasser, Boden, Klima / Luft, Landschaft, Mensch / menschliche Gesundheit, Biotop- und Artenschutz sowie ihre Funktion als Naherholungsfläche erfüllen.

## 5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der Planung sind die bereits dargestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante bauleitplanerische Entwicklungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu verringern und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Umweltbelange bezogene Maßnahmenempfehlungen konkretisiert.

Umweltbelange	Vermeidung	Verringerung
<b>Mensch</b>		Eingrünung des Reitplatzes durch Baumpflanzungen und abschnittsweise Heckenpflanzungen.
<b>Pflanzen, Tiere und ihre biologische Vielfalt</b>	Unbefestigte Flächen sind in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen - Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen. <u>Artenschutz:</u> Schutz des Scherrenbachs und des angrenzenden Gewässerrandstreifens während der Bauphase durch einen Bauschutzzaun.	<u>Artenschutz:</u> Die Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher und abstrahlungsarmer Leuchtmittel erfolgt zur Minimierung von Störwirkungen beim Umweltbelang Arten und Biotope (Störwirkung nachtaktiver Insekten). Im Zuge der Beleuchtung der Betriebsflächen und bei Beleuchtungen des Außenraums an Gebäuden sind zur Schonung nachtaktiver Arten insekten-

Umweltbelange	Vermeidung	Verringerung
	<p>Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Vegetationszeit in der Zeit von 01.10. bis 28./29.02. erfolgen.</p> <p>Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar.</p> <p>Einfriedungen müssen die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel, Amphibien etc.) im Bodenbereich durch eine Bodenfreiheit von mind. 0,15 m gewährleisten.</p>	<p>freundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel zu verwenden. Zu verwenden sind Leuchten mit einer Wellenlänge &lt; 540 nm und einer Farbtemperatur &lt; 2700 K mit insektenschonender Bauweise. Die Lichtquellen sind zudem so auszurichten, dass ein Abstrahlen nach oben sowie in die freie Landschaft verhindert wird.</p> <p>Eingrünung des Reitplatzes durch Baumpflanzungen und abschnittsweise Heckenpflanzungen.</p>
<b>Boden</b>	<p>Schutz des Scherrenbachs und des angrenzenden Gewässerrandstreifens während der Bauphase durch einen Bauschutzzaun.</p> <p>Anfallender Erdaushub (getrennt nach Oberboden- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Überschüssiger, nicht kontaminierter und kulturfähiger Ober- und Unterboden ist bei Rekultivierungsarbeiten, im Landschaftsbau und eventuell auch zu zulässigen Meliorationsmaßnahmen in der Landwirtschaft und ähnlichem zu verwenden.</p> <p>Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ zu beachten.</p> <p>Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.</p> <p>Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen).</p> <p>Unbefestigte Flächen sind in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen - Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen.</p>	



Umweltbelange	Vermeidung	Verringerung
<b>Wasser</b>	Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Grundwassers und des Vorfluters ausgeschlossen bleibt. Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).	
<b>Klima und Luft</b>		Eingrünung des Reitplatzes durch Baumpflanzungen und abschnittsweise Heckenpflanzungen.
<b>Landschaft</b>	Schutz des Scherrenbachs und des angrenzenden Gewässerrandstreifens während der Bauphase durch einen Bau-schutzzaun.	Eingrünung des Reitplatzes durch Baumpflanzungen und abschnittsweise Heckenpflanzungen.
<b>Kultur und Sachgüter</b>	Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG.	

## 5.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt die Umsetzung des nachfolgend dargestellten Maßnahmenkonzepts, das sowohl Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs beinhaltet, als auch externe Ausgleichsmaßnahmen.

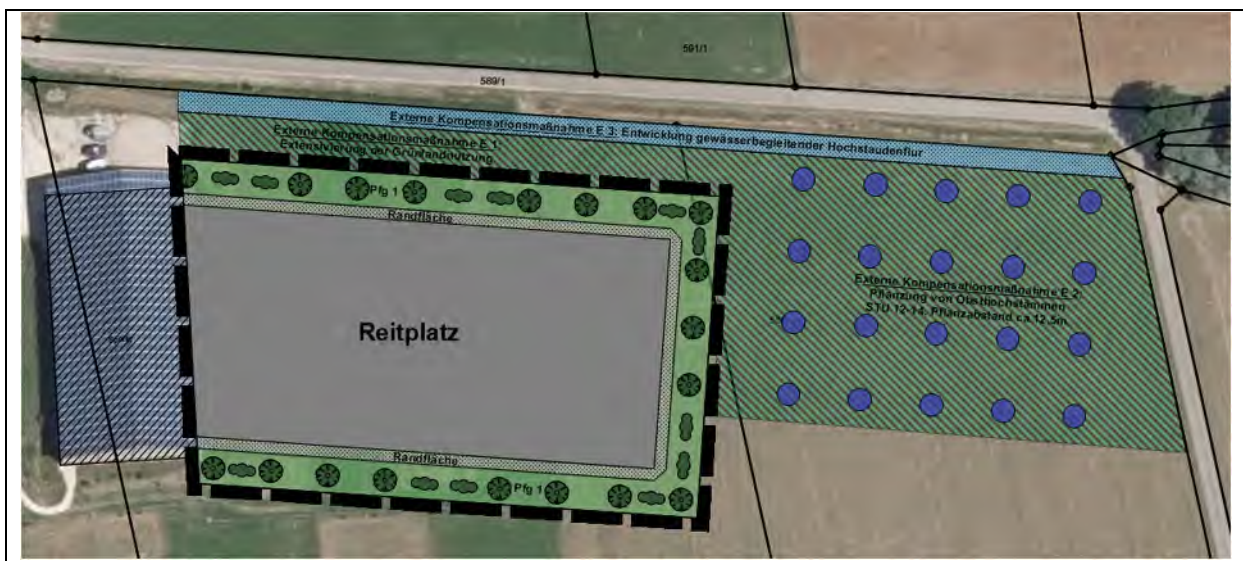


Abbildung 13: Maßnahmenplan zum Umweltbericht

### **5.2.1 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen innerhalb des Bebauungsplangebiets**

#### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 Abs.1 Nr. 25a in Verbindung § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB - Pflanzgebote

##### Pflanzgebot 1: Eingrünung des Reitplatzes

Im Bereich der gekennzeichneten Fläche sind zur Einbindung des Reitplatzes in die Umgebung und als Lebensraum die Entwicklung von freiwachsender Hecken mit Krautsaum sowie Einzelbaum- und Baumgruppenpflanzungen vorgesehen.

Im Bereich der Fläche ist eine mehrreihige Gehölzpflanzung anzulegen. Hierbei sind für die Heckenpflanzung 80% der Strauchgehölze als verpflanzte Sträucher 60-100 cm Höhe, 20% als Solitärsträucher 150-200 cm Höhe zu pflanzen. Die Pflanzabstände der Sträucher sollten ca. 120 cm betragen. Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3-5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. Die Randbereiche der Heckenpflanzung sind unregelmäßig auszubilden. Zur Erhaltung werden langfristige Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzpflanzung vorgeschlagen: Gehölzpflege durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25% des Bestandes in Zeitabständen von 5-6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20-24 Jahre gepflegt werden.

Ergänzend sind Laubgehölzhochstämme (Einzelbäume, Baumgruppen) zu pflanzen.

Die nicht bepflanzten Flächen sind durch Ansaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum 08“ der Fa. Rieger-Hofmann) als Krautsaum zu entwickeln. Hierzu ist eine jährliche Mahd mit Abräumen des Mähguts erforderlich, wobei ca. 10-20% der Fläche jährlich von der Mahd auszunehmen sind. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

##### Laubgehölzhochstämme

Empfohlene Mindestqualität:

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x v. m.B., 16-18 cm.

Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	- Wildbirne
Tilia cordata	- Winterlinde

Baumarten: Heister 2 x v. 100-150 cm (5% d. Gesamtstückzahl)

Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Pyrus communis	- Wildbirne

Straucharten: Str. 2 x v. 100-120 cm bzw. Sol. 150-200 cm)

Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare „Atrovirens“	- Immergrüner Liguster (1/3 der Gesamtstückzahl)
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa arvensis	- Kriech-Rose
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

**Obsthochstämme:** Empfohlene Mindestqualität: Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x v. m. B. 12-14 cm. Bei der Pflanzung von Obstbäumen sollen ausschließlich Hochstämme (Kronenansatz > 180 cm) mit starkwüchsigen Unterlagen verwendet werden.

Bei der Auswahl für die nachfolgende Auflistung wurden berücksichtigt:

- Pflegeextensität, geringe Anfälligkeit, geringe Holzfrostopfindlichkeit
- Regional bedeutsame, bewährte Sorten.

<b>Apfel:</b>	Bohnapfel	Gehrsers Rambour
	Berner Rosenapfel	Hauxapfel
	Grahams Jubiläumsapfel	Welschisner
	Boskoop	Josef Musch
	Jakob Fischer	Salemer Klosterapfel
	Spätblühender Wintertaffetapfel	Schöner aus Nordhausen
	Teuringer Rambour	Kumpfenapfel
	Effringer Kurzstiel	Gelber Bellefleur
	Gelber Berlepsch	
	<b>Birnen:</b>	Gelbmöstler
Oberösterreichischer Weinbirne		Palmischbirne
Grüne Jagdbirne		Mollenbusch
Stuttgarter Geißhirtle		
<b>Zwetschgen und Pflaumen:</b>	Hauszwetschge	Hafer- oder Gebirgszwetschge
	Große Grüne Reneklode	Nancy-Mirabelle
	Mirabelle aus Metz	
<b>Walnuß</b>		

## 5.2.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen außerhalb des Bebauungsplangebiets

Zur weiteren Kompensation des Eingriffs sind Maßnahmen außerhalb des Plangebiets im Bereich der Flurstücke 566 und 567/1 vorgesehen.

### Externe Kompensationsmaßnahme 1

Im Bereich der im Maßnahmenplan dargestellten Fläche erfolgt eine Extensivierung der Grünlandnutzung. Die Fläche wird sukzessive durch 2-malige Mahd (Balkenmäher) mit Abräumen des Mähguts und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel in eine Mähwiese umgewandelt. Maßnahmenziel ist die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte.

### Externe Kompensationsmaßnahme 2

Pflanzung von insgesamt 39 Wildobst- bzw. Obsthochstämmen.

#### Wildobst- / Obstarten- / sortenauswahl (H. STU 12-14)

Bei der Auswahl für die nachfolgende Auflistung werden berücksichtigt:

- Pflegeextensität, geringe Anfälligkeit, geringe Holzfrostempfindlichkeit
- Regional bedeutsame, bewährte Sorten.

Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Wildbirne
Pyrus pyraister	- Wildbirne
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere

#### Apfel:

Bohnapfel	Gehrsers Rambour
Berner Rosenapfel	Hauxapfel
Grahams Jubiläumsapfel	Welschisner
Boskoop	Josef Musch
Jakob Fischer	Salemer Klosterapfel
Spätblühender Wintertaffetapfel	Schöner aus Nordhausen
Teuringer Rambour	Kumpfenapfel
Efringer Kurzstiel	Gelber Bellefleur
Gelber Berlepsch	

#### Birnen:

Gelbmöstler	Schweizer Wasserbirne
Oberösterreichischer Weinbirne	Palmischbirne
Grüne Jagdbirne	Mollenbusch
Stuttgarter Geißhirtle	

#### Zwetschgen und Pflaumen:

Hauszwetschge	Hafer- oder Gebirgszwetschge
Große Grüne Reneklode	Nancy-Mirabelle
Mirabelle aus Metz	

#### Walnuß

### **Externe Kompensationsmaßnahme 3**

Im Bereich der im Maßnahmenplan dargestellten Fläche erfolgt eine Extensivierung der Nutzung. Die Fläche wird sukzessive durch abschnittsweise und zeitlich versetzte Mahd alle 2-3 Jahre mit Abräumen des Mähguts und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel in eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickelt.

Hierzu erfolgt in Teilabschnitten eine Ansaat mit einer standortgerechten und gebietsheimischen Saatgutmischung (z.B. Ufermischung 07 der Fa. Rieger-Hofmann).

## **6 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG**

<b>A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes</b>					
Code	Nr.	Bewertung der Biotoptypen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Flächenwert
33.52		Fettweide mittlerer Standorte - beeinträchtigt durch Trittschäden und Störzeiger	4.630	8,0	37.040
33.60; 45.40a		Intensivgrünland / Neupflanzung Baumreihe	450	9,0	4.050
		<b>Summe</b>	<b>5.080</b>		<b>41.090</b>
<b>B. Zustand des Untersuchungsraumes auf der Basis des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Reitplatz Am Gemeinweg", Gemeinde Göggingen</b>					
Code	Nr.	Bewertung der Biotoptypen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Flächenwert
60.23		Reitplatzfläche	3.300	2,0	6.600
45.10; 41.20; 42.20; 35.60		Eingrünung des Plangebiets - Pflanzung von, freiwachsenden Hecken incl. gehölzbegleitendem Krautsaum und (Wild-)Obsthochstämmen	1.350	15,0	20.250
60.23		Randflächen	430	2,0	860
		<b>Summe</b>	<b>5.080</b>		<b>27.710</b>
<b>C1. Bilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)</b>					<b>-13.380</b>
zuzüglich Ausgleichsdefizit Umweltbelang Boden					<b>-18.036</b>
<b>C2. Gesamtbilanz</b>					<b>-31.416</b>
<b>D. Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplan</b>					
Code	Nr.	Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung auf der Basis der Ökokontoverordnung (ÖKVO)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Flächenwert
45.10; 41.20; 42.20; 35.60		<b>Externe Kompensationsmaßnahme 1:</b> Extensivierung der Grünlandnutzung - Entwicklung einer artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte. Aufwertung 5 ÖP.	4.320	5,0	21.600
45.40b		<b>Externe Kompensationsmaßnahme 2:</b> Pflanzung von 39 Obsthochstämmen auf den Flurstücken 566 und 567/1	1.860	4,0	7.440
45.40c		<b>Externe Kompensationsmaßnahme 3:</b> Entwicklung gewässerbegleitender Hochstaudenflur (14 Wertpunkte). Aufwertung 6 Wertpunkte	585	6,0	3.510
<b>Summe Gesamtflächenwert D</b>					<b>32.550</b>
<b>E. Bilanz (Gesamtflächenwert C + Gesamtflächenwert D)</b>					<b>1.134</b>

Mit der Umsetzung des Kompensationsmaßnahmenkonzepts verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 1.134 ÖP.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde auf folgende Fachdaten zurückgegriffen, die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt wurden:

- ◆ Regionalverband Ostwürttemberg (2010): Regionalplan.
- ◆ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Daten des Daten- und Kartendienstes zu § 33 - Biotopen, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, FFH-Mähwiesen, NATURA 2000-Gebieten des Landkreises Ostalbkreis.
- ◆ Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Daten des LGRB-Kartenviewers.
- ◆ Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg
- ◆ Geowissenschaftliche Übersichtskarte Baden-Württemberg
- ◆ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): „Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (ÖKVO).“
- ◆ Leitfaden für Planungen und Gestattungen „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW – Heft 23.
- ◆ Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“. LUBW (2013).
- ◆ „Relevanzprüfung, artenschutzrechtliche Stellungnahme“ - Büro VisualÖkologie 09/2022.

Ansonsten sind keine Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

### **7.2 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Alternativen zu dem geplanten Bauvorhaben sind nicht gegeben.

Eine Errichtung einer Reitanlage an einem anderen Ort ist von den Betriebsabläufen auf dem Hof ausgeschlossen und würde einen erheblichen Mehraufwand für den Transport der Tiere bedeuten.

Zudem befinden sich die für die Bebauung vorgesehene Fläche bereits im Eigentum der Familie und steht umgehend für eine Bebauung zur Verfügung. Die Fläche wird bereits als Koppel / Reitwiese genutzt, eine Nachfragekonkurrenz zu anderen landwirtschaftlichen Flächen ist daher auch nicht gegeben.

### **7.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch Informationen und Überwachungsmaßnahmen der Umweltfachbehörden nutzen.

Folgende Monitoring-Maßnahmen sind geplant:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.
- Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Kommune erstmalig ein Jahr nach Durchführung der Baumaßnahmen und erneut nach weiteren 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

## **8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Das Plangebiet liegt östlich von Göggingen, südlich der Kreisstraße K 3260 nach Schechingen an der Straße „Im Gemeinweg“ und umfasst einen Aussiedlerhof, der für die Pferdehaltung und Pferdezucht genutzt wird. Die aktuellen Besitzer beherbergen derzeit rund 30 Pferde für die Zucht und Ausbildung auf dem Areal. Aufgrund der Erforderlichkeit eines ergänzenden Reitplatzes im Anschluss an die vorhandene Reithalle erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der im Regelverfahren aufgestellt wird, da keine Innenentwicklung vorliegt und somit die Grundvoraussetzung für das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) nicht erfüllt ist.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Außenbereich als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Die Abweichung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans von den Darstellungen des FNP wird als zulässig angesehen, da die Grundkonzeption des FNP unberührt bleibt und die Abweichung durch den Übergang in eine detailliertere Planungstiefe gerechtfertigt und mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes vereinbar ist. Bestehende Bebauungspläne werden von der Planung nicht tangiert.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG), Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen) sowie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiete sind von dieser Planung nicht direkt betroffen.

Das Plangebiet wird aktuell als Weide- und Reitfläche genutzt, im westlichen Teil erfolgte die Neupflanzung einer Baumreihe.

Im Rahmen der Flurbilanz liegt das Plangebiet innerhalb der Vorbehaltsflur I – es handelt sich um landbauwürdige Flächen mit Standortgunst für den Landbau.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die vorhandenen Wege erschließen ein Rad-/ Wanderwegenetz.

### **Artenschutz**

Das Plangebiet besteht zum einen aus intensiv genutzter Pferdeweide, zum andern dem Scherrenbach an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Für beide Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten und der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG. Spezielle Maßnahmen sind daher auch nicht erforderlich.

Die Bewertung des Eingriffes und des Ausgleiches wurde nach dem Verfahren „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung auf der Basis der Ökokontoverordnung (ÖKVO)“ vorgenommen.

Die Bewertung des Ausgangszustands wurde für den Umweltbelang Boden nach dem Leitfaden für Planungen und Gestattungen „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW – Heft 23 vorgenommen.

Die Freiflächen des Planungsgebietes können außerhalb der versiegelten Flächen als Freiland-Klimatop mit ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte eingestuft werden und sind als Kalt- und Frischluftproduktionsflächen von Bedeutung.

Das Orts- und Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist überwiegend geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und den vorhandenen Gebäudebestand. Die Plangebietsfläche ist mit der vorhandenen Nutzung als Weidefläche in die landwirtschaftlich genutzte Umgebung integriert.

Durch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können die Eingriffe reduziert werden, z.B.

- Die Rodung von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung müssen außerhalb der Vegetationszeit in der Zeit von 01.10. bis 28./29.02. erfolgen.
- Artenschutz: Außenbeleuchtungen (Hof- und Straßenbeleuchtungen etc.) werden mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung ausgestattet (Farbtemperatur bis ca. 2.700 Kelvin).



- Unbefestigte Flächen sind in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen  
- Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen.
- Eingrünung des Reitplatzes durch Baumpflanzungen und abschnittsweise Heckenpflanzungen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind grünordnerische Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes festgesetzt. Darüber hinaus wurden externe Ausgleichsmaßnahmen zur weiteren Kompensation des Eingriffs festgesetzt.

Mit der Umsetzung des Kompensationsmaßnahmenkonzepts verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 1.134 ÖP.

**Bearbeitung:**

